

Informationsbrief

Januar 2014

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2014 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Neue Reisekostenregelungen: Arbeitsverträge überprüfen
- 3 Übertragung eines Betriebs im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerfrei?
- 4 Neue Frist für Jahresmeldungen: 15. Februar
- 5 Reisekosten ab 2014 (Folge 3): Übernachtungskosten und Reisenebenkosten
- 6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2014

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10. 1. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 1.
Umsatzsteuer ³	13. 1.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2014 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt. Für 2014 gelten die folgenden Werte.⁴

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
49 €	90 €	90 €	229 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind pro Mahlzeit **3,00 Euro** anzusetzen; dies gilt regelmäßig auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit von höchstens 8 Stunden Dauer auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden.⁵

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2013.
4 Siehe dazu BGBl 2013 I S. 3871.
5 Siehe dazu § 8 Abs. 2 Satz 8 und 9 EStG.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2014 bis zu einem Betrag von 6,10 Euro)⁶ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁷

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; dieser beträgt **221 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁸

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Neue Reisekostenregelungen: Arbeitsverträge überprüfen

Für die steuerliche Behandlung von Fahrt- und Reisekosten hat die „erste Tätigkeitsstätte“ **ab 2014** zentrale Bedeutung, insbesondere wenn der Arbeitnehmer an mehreren Tätigkeitsstätten eingesetzt wird.⁹ Die Festlegung der **ersten** Tätigkeitsstätte richtet sich in erster Linie nach der im Arbeitsvertrag bestimmten dauerhaften Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte. Dabei kommt es auf die Qualität der Tätigkeit nicht an; auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können für die Zuordnung ausreichend sein. Ebenfalls unerheblich ist die Regelmäßigkeit des Aufsuchens dieser Tätigkeitsstätte.

Sofern Unklarheiten hinsichtlich der ersten Tätigkeitsstätte bestehen, sollte geprüft werden, ob eine Anpassung des Arbeitsvertrags sinnvoll ist. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer z. B. an einer anderen Betriebsstätte als bisher vertraglich festgelegt eingesetzt wird und diese dann seine erste Tätigkeitsstätte werden soll.¹⁰

Zu den Änderungen ab 2014 im Bereich der Verpflegungspauschalen bzw. Unterkunftskosten siehe Informationsbrief November 2013 Nr. 7 sowie Nr. 5 in diesem Informationsbrief.

3 Übertragung eines Betriebs im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerfrei?

Der Bundesfinanzhof¹¹ hatte die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils (z. B. Übertragung eines Kommanditanteils auf die Kinder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge) ohne Aufdeckung der stillen Reserven auch dann zugelassen, wenn gleichzeitig vorhandenes Sonderbetriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen steuerneutral überführt wurde (vgl. § 6 Abs. 3 und 5 EStG). Das Gericht widerspricht damit der bisherigen Praxis,¹² nach der in diesen Fällen eine steuerneutrale Übertragung des Anteils regelmäßig nicht in Betracht kommt. Mit einem Nichtanwendungserlass¹³ stellt sich die Finanzverwaltung jetzt gegen die neue Rechtsprechung und behandelt derartige Übertragungen weiterhin als steuerpflichtig. Einsprüche gegen entsprechende Steuerbescheide ruhen, zumindest bis zu einer Entscheidung in einem ähnlichen Verfahren.¹⁴

4 Neue Frist für Jahresmeldungen: 15. Februar

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt

6 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.

7 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

8 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

9 Vgl. dazu Informationsbrief Oktober 2013 Nr. 7.

10 Zur Zuordnung mittels arbeitsrechtlicher Festlegung durch den Arbeitgeber vgl. auch BMF-Schreiben vom 30. September 2013 – IV C 5 – S 2353/13/10004 (BStBl 2013 I S. 1279), Rz. 5 ff.

11 Urteil vom 2. August 2012 IV R 41/11; vgl. dazu Informationsbrief April 2013 Nr. 4.

12 Siehe dazu BMF-Schreiben vom 3. März 2005 – IV B 2 – S 2241 – 14/05 (BStBl 2005 I S. 458), Rz. 7.

13 Siehe BMF-Schreiben vom 12. September 2013 – IV C 6 – S 2241/10/10002 (BStBl 2013 I S. 1164).

14 Az. des anhängigen Revisionsverfahrens beim BFH: I R 80/12.

für das abgelaufene Jahr anzugeben. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).¹⁵

Im Zuge einer Gesetzesänderung¹⁶ ist die spätestmögliche Abgabefrist für die sozialversicherungsrechtlichen Jahresmeldungen vom 15. April auf den 15. Februar vorverlegt worden. Das bedeutet, dass die Jahresmeldungen für das Jahr 2013 spätestens bis zum **15. Februar 2014** übermittelt werden müssen.

5 Reisekosten ab 2014 (Folge 3): Übernachtungskosten und Reisenebenkosten

• Übernachtungskosten als Werbungskosten

Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist – also Übernachtungskosten bei Dienstreisen –, können auch künftig mit den **tatsächlichen** Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der unbeschränkte Abzug von Übernachtungskosten kommt künftig aber nur für die ersten 48 Monate einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte in Betracht, danach ist der Abzug für Unterkunftskosten auf 1.000 Euro pro Monat beschränkt. Nach einer mindestens 6-monatigen Unterbrechung beginnt eine neue 48-Monats-Frist.

Privat veranlasste (Mehr-)Kosten (z. B. für mitreisende Angehörige oder private Telefonate) sind nicht als Werbungskosten abziehbar.

In der Hotelrechnung ggf. enthaltene **Verpflegungskosten** (z. B. für Frühstück) können nicht als Werbungskosten angesetzt werden, sie sind im Rahmen der Verpflegungspauschalen zu berücksichtigen¹⁷ und deshalb aus den Übernachtungskosten herauszurechnen.

Nebenleistungen wie Kurtaxe/Fremdenverkehrsabgabe oder Kreditkartengebühren (z. B. bei Auslandsübernachtungen) gehören zu den Übernachtungskosten und sind abzugsfähig.

• Erstattung von Übernachtungskosten durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten **lohnsteuerfrei** erstatten (§ 3 Nr. 16 EStG). Verpflegungskosten werden dabei besonders behandelt:

Beispiel:

In einer Rechnung auf den Namen des Arbeitgebers rechnet das Hotel für eine Übernachtung mit Frühstück eines Arbeitnehmers wie folgt ab:

Übernachtung	60 €
Frühstück	10 €

Erstattet der Arbeitgeber nur die reinen **Übernachtungskosten** von 60 €, können für den An- und Abreisetag zusätzlich auch noch Verpflegungspauschalen von 24 € (je 12 € für den An- und Abreisetag) steuerfrei ausgezahlt werden, also insgesamt **84 €**.

Übernimmt der Arbeitgeber dagegen auch den Betrag von 10 € für das **Frühstück**, ist die Verpflegungspauschale für den Abreisetag um 4,80 € (20 % der Tagespauschale von 24 €¹⁸) wegen des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Frühstücks zu **kürzen**. Der Arbeitgeber kann dann neben den Hotelkosten von 70 € zusätzlich einen Betrag von (24 € \times 4,80 € =) 19,20 € für Verpflegung – also insgesamt **89,20 €** – steuerfrei erstatten.

Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten kann der Arbeitgeber auch eine **Pauschale** von 20 Euro für eine Übernachtung im Inland steuerfrei auszahlen; bei Auslandsreisen gelten unterschiedliche länderspezifische Übernachtungspauschalen.¹⁹

Die lohnsteuerfreien Arbeitgeberleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherung.

In Höhe der steuerfreien Erstattung ist beim Arbeitnehmer ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

• Reisenebenkosten

Der Werbungskostenabzug von Reisenebenkosten, wie z. B. Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren, sowie deren lohnsteuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber sind wie bisher möglich.²⁰

• Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung

Die Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung sind ab 2014 auf **1.000 Euro** monatlich begrenzt. Dieser Höchstbetrag gilt auch für „angebrochene“ Monate. Er ist personenbezogen, d. h., wenn sich z. B. zwei Arbeitnehmer mit jeweils doppelter Haushaltsführung eine Wohnung am Arbeitsort teilen, kann **jeder** seinen Anteil an den Unterkunftskosten bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro geltend machen.²¹

15 Vgl. § 28a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch (SGB) IV.

16 Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV i. d. F. des Art. 16 BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl 2013 I S. 3851).

17 Vgl. dazu Informationsbrief November 2013 Nr. 7.

18 Siehe § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG.

19 Für 2014 siehe BMF-Schreiben vom 11. November 2013 – IV C 5 – S 2353/08/10006.

20 Vgl. dazu R 9.8 LStR, H 9.8 LStH sowie BMF-Schreiben vom 30. September 2013 – IV C 5 – S 2353/13/10004 (BStBl 2013 I S. 1279), Rz. 117 ff.

21 BMF-Schreiben vom 30. September 2013 (Fußnote 20), Rz. 100.

6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2014

Ab dem **1. Januar 2014** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung):

	Jahr	Monat	Beitragsätze ²² (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen²³			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 18,9 % / AV: 3 %
alte Bundesländer	71.400 €	5.950,00 €	–
neue Bundesländer	60.000 €	5.000,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung	48.600 €	4.050,00 €	KV: 15,5 % ²⁴ (Arbeitnehmer: 8,2 % Arbeitgeber: 7,3 %) PV: 2,05 % ²⁵
Versicherungspflichtgrenze²⁶ in der Krankenversicherung	53.550 €	(4.462,50 €)	–
Geringverdiengrenze²⁷	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze	–	450,00 €	–
• Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	Arbeitgeber: 13 % ²⁸
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitgeber: 5 % ²⁸
• Rentenversicherung²⁹			
• allgemein	–	–	Arbeitnehmer: 3,9 % ²⁹ Arbeitgeber: 15 % ³⁰
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitnehmer: 13,9 % ²⁹ Arbeitgeber: 5 % ³⁰

Bei Arbeitnehmern, die in der **gesetzlichen Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber grundsätzlich die Hälfte des „paritätischen“ Krankenversicherungsbeitrags von 14,6 %²⁴ sowie die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrags.²⁵ Der Beitragsanteil von 0,9 % in der Krankenversicherung ist ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragen. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in entsprechender Höhe.

Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist aber begrenzt, für das Jahr 2014 gilt ein Höchstbetrag von (50 % von 591,30 Euro =) **295,65 Euro** monatlich.³¹

Im Rahmen von **Koalitionsverhandlungen** wurden u. a. eine Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrags und Änderungen beim (Zusatz-)Krankenversicherungsbeitrag vereinbart. Sobald feststeht, in welcher Form und ab wann die Änderungen in Kraft treten sollen, wird hierüber im Informationsbrief berichtet.

22 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

23 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Bundsrats-Drucksache 727/13).

24 Es gilt ein **einheitlicher allgemeiner Beitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 SGB V); dieser setzt sich zusammen aus dem paritätischen Beitragssatz von **14,6 %** sowie dem ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsatzanteil von **0,9 %** (§ 249 SGB V).

25 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt dabei unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,025 %) einen Anteil von 1,525 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

26 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr diese Grenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am 31. De-

zember 2002 privat krankenversichert waren, gilt für 2014 eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **48.600 €** jährlich bzw. **4.050 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

27 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

28 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

29 Für ab 1. Januar 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht. Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI). Siehe hierzu auch Informationsbrief Dezember 2013 Nr. 10.

30 Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

31 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für die Ermittlung des höchstmöglichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der paritätische Beitragssatz der Krankenkassen von 14,6 % zugrunde gelegt; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz von 0,9 % wird hier nicht berücksichtigt. Zu Rundungen siehe Beitragsverfahrensverordnung.